



GEMEINDE SCHARANS

BESTATTUNGS- UND
FRIEDHOFORDNUNG

Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Scharans

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 von der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2007 angenommen.

I. ORGANISATION, BETRIEB UND AUFSICHT

Art. 1

Aufsicht
und Vollzug

Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeindevorstand. Er ist für den Vollzug der Bestattungs- und Friedhofordnung verantwortlich.

Art. 2

Aufgaben

Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Anordnung für Benützung und Unterhalt des Friedhofs;
- b) die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen;
- c) die Bewilligung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe;
- d) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Bestattung Auswärtiger;
- e) die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof;
- f) die Kontrolle des Grabregisters.

II. BESTATTUNGSORDNUNG

Art. 3

Unterhalt des
Friedhofes und
der Leichenhalle

Der Friedhof „Quadra“ und die dazugehörige Leichenhalle werden von der Gemeinde unterhalten. Sie sorgt insbesondere für die Einzäunung des Areals, die Bepflanzung freier Flächen, die Instandhaltung der Plattenwege und den Aushub der Gräber.

Art. 4

Todesfälle

Todesfälle sind unverzüglich der Gemeindekanzlei zu melden.

Art. 5

Einsargung

Die Einsargung des Verstorbenen darf erst nach Feststellung des Todes durch einen in der Schweiz berufstätigen Arzt erfolgen.

Falls nicht aus ärztlichen Gründen und wegen der schnell fortschreitenden Verwesung eine frühere Verschliessung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen gelassen werden.

Für die Einsargung ansteckungsgefährlicher Leichen sind die eidgenössischen Vorschriften massgebend.

Art. 6

Benützung der Leichenhalle

Die Verstorbenen können bis zur Beerdigung in der Leichenhalle aufgebahrt werden. Ebenso können Urnen in diesem Raum bis zur Beisetzung aufbewahrt werden. Den Angehörigen wird in diesem Fall bis zur Beerdigung ein Schlüssel zur Aufbahrungshalle überlassen.

Art. 7

Kränze und Blumen

Kränze und Blumen können vor der Halle deponiert oder nach Vereinbarung mit den Angehörigen auf eine bestimmte Zeit dort abgegeben werden. Vor der Aufbahrungshalle wird eine Leidkarturne aufgestellt.

Art. 8

Sargträger

Die Angehörigen müssen selbst für die Sargträger besorgt sein.

Art. 9

Beisetzung und kirchliche Abdankungsfeier

Ist der Verstorbene in der Leichenhalle aufgebahrt worden, so versammelt sich die Trauergemeinde bei der Halle. Nach dem Beisetzungsakt kann die übliche Abdankungsfeier in der Dorfkirche stattfinden. (Über die Benützung der Dorfkirche durch Angehörige anderer Konfessionen als Protestanten entscheidet der Kirchenvorstand).

Art. 10

Urnenbeisetzung und kirchliche Abdankungsfeier

Zur Urnenbeisetzung und kirchlichen Abdankungsfeier bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Kremation im engsten Familienkreis ohne Abdankung und zu gegebener Zeit Urnenbeisetzung auf dem Friedhof mit anschliessender Abdankungsfeier in der Kirche.
- b) Kirchliche Abdankungsfeier im Krematorium und zu gegebener Zeit Urnenbeisetzung im engsten Familienkreis während des Mittag- oder

Abendläutens.

- c) Der Verstorbene wird zu einem Podest auf dem alten Friedhof getragen. Dort erfolgt die übliche Ansprache wie auf dem Friedhof. Nachher begibt sich die Gemeinde in die Kirche und während der Abdankungsfeier wird der Sarg zur Kremation abgeholt.

Art. 11

Ueberführung
von Leichen

Der Transport von Leichen ist Sache der Angehörigen. Die besonderen Vorschriften von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

Art. 12

Bestattungsort

Alle auf Gebiet der Gemeinde Scharans Verstorbenen und die daselbst aufgefundenen Leichen werden auf dem öffentlichen Friedhof bestattet.

Niemand darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof versagt werden.

Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kann die Bestattung mit Bewilligung des dort zuständigen Gemeindevorstandes auch auf einem anderen öffentlichen Friedhof erfolgen.

Art. 13

Bestattungs-
bewilligung

Personen, die weder in Scharans wohnhaft waren noch in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefunden worden sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Gemeindevorstandes beigesetzt werden.

Art. 14

Bestattungs-
vorbereitung

Die Gemeindekanzlei ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Sonderfällen, wie zum Beispiel bei aufgefundenen Leichen ohne Hinterbliebene, alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.

Die Aufbahrungshalle steht zur Leichenaufbahrung unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 15

Bestattungs-
gebühren

Allfällige Gebühren für die Bestattung werden vom Gemeindevorstand erhoben.

Art. 16

Geläute

Dauer und Umfang des Totengeläutes richten sich nach dem Läutreglement der Kirchgemeinde.

III. FRIEDHOFORDNUNG

Art. 17

Grabregister

Ueber die Belegung des Friedhofes führt die Gemeindekanzlei einen Plan, in welchem Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr aller Beigesetzten laufend einzutragen sind. Dieses Grabregister ist vom Gemeindevorstand zu kontrollieren.

Art. 18

Anordnung
der Gräber

Die Anordnung der Gräber richtet sich nach dem vom Gemeindevorstand erstellten Friedhofplan.

Die Reihengräber werden in fortlaufender Reihenfolge angeordnet.

Es stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Grabbeete (Reihengräber)
2. Kindergräber
3. Urnengräber
4. Gemeinschaftsgrab
 - a) Nur die Asche (ohne Urne) im Gemeinschaftsgrab
 - b) Nur die Asche im Spickel zwischen Gemeinschaftsgrab und Grabtafel gemäss Plan.
 - c) An gleicher Stelle mit verrottbarer Urne

Alle drei Möglichkeiten sind sowohl mit als auch ohne Inschrift auf Grabtafel möglich.

Der Spezialschlüssel für das Gemeinschaftsgrab liegt auf der Gemeindekanzlei und muss nach Gebrauch sofort wieder retourniert werden.

Art. 19

Grabmasse

Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern hat mindestens 30 cm zu betragen.

Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

- | | |
|---|--------|
| - für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre | 1.50 m |
| - für Kinder unter 10 Jahre | 1.20 m |
| - für Urnen | 0.80 m |

Art. 20

Belegung
der Gräber

Jeder Sarg und jede Urne ist in einem besonderen Grab beizusetzen. Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bereits belegtes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet werden. Die ursprüngliche Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert.

Art. 21

Grabesruhe Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete 20 Jahre.

Bei Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe sind allfällige noch vorhandene Gebeine und Urnen schicklich zu begraben.

Art. 22

Exhumation Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabesruhefrist ist verboten.

Für Ausnahmen ist das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit zuständig.

Art. 23

Abruf der Gräber Sofern der Gemeindevorstand nach Ablauf der 20jährigen Grabesruhe die Räumung eines Friedhofteiles anordnet, so hat er dies wenigstens sechs Monate vor dem Räumungstermin öffentlich bekanntzugeben und die Nachkommen zu benachrichtigen.

Art. 24

Räumung Erfolgt die Räumung nicht innert der angesetzten Frist, wird sie im Auftrag des Gemeindevorstandes mit Kostenfolge zulasten der Angehörigen von Dritten ausgeführt.

Über nicht fristgerecht abgeholte Grabmäler verfügt der Gemeindevorstand.

Art. 25

Beschaffenheit der Särge Für Erdbestattungen sind Särge aus weichen Holzarten zu verwenden. Ist die Leiche zusätzlich zum Holzsarg mit einer Metall- oder Plastikhülle umgeben, soll unmittelbar vor der Bestattung in schicklicher Weise für genügende Luftzufuhr zur Leiche gesorgt werden.

Art. 26

Grabmäler und Einfriedungen Für Grabmäler und Urnengräber müssen folgende Masse eingehalten werden:

	Urnengräber	Erwachsene	Kinder
Breite	50 cm	50 cm	50 cm
Höhe	90 cm	105 cm	90 cm
Dicke	14 cm	14 cm	14 cm

Das Grab muss eingefriedet werden.
Kunststeine, geschliffene Steine, schwarze, weisse und felsenartig zugerichtete Steine sind nicht gestattet.

Das Einsetzen von Grabsteinen ohne vorhergehende Anzeige mit Plan an den Gemeindevorstand ist untersagt und kann frühestens 1 Jahr nach der Bestattung erfolgen, ausgenommen bei Urnengräbern.

Art. 27

Unterhalt

Wer Grabstätten, Grabmäler und Einfassungen besitzt, ist verpflichtet, diese in gutem Zustand zu halten. Bei Vernachlässigung dieser Unterhaltungspflicht veranlasst der Gemeindevorstand die Instandstellung unter Kostenfolge zulasten der Unterhaltungspflichtigen.

Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Grabstätten ist verboten.

Art. 28

Schutz des
Friedhofs

Das Betreten des Friedhofgeländes ist jedermann gestattet.

Verboten ist jedoch:

- lautes oder sonst störendes Benehmen auf dem Friedhofgelände;
- die Beschädigung oder Verunreinigung von Grabstätten sowie des weiteren Friedhofgeländes;
- das unbefugte Pflücken oder Entfernen von Pflanzen;
- das Mitführen von Hunden.

IV. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 29

Straf-
be-
Stimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung können mit Busse bis Fr 1'000.- bestraft werden.

Der Vollzug der Verfügung auf Kosten des Fehlbaren sowie die Ueberweisung an den Strafrichter bleiben vorbehalten.

Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Strafverfahren mit Verwaltungsbehörden.

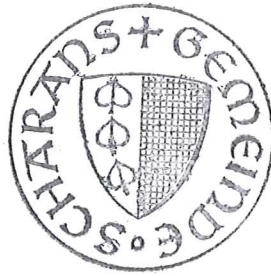
Art. 30

Inkrafttreten

Diese (Bestattungs- und Friedhofordnung) tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Christian Gees



Der Kanzlist:

Felix Tschalèr

